

Vertrag

zwischen

Er. Majestät dem Kaiser von Oesterreich *ic. ic. ic.* und Sr. Durchlaucht dem souverainen Fürsten von Liechtenstein, den Beitritt Sr. Durchlaucht zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete betreffend.

Abgeschlossen zu Wien am 5. Juni 1852, die Ratifikationen ausgewechselt am 5. Juli 1852.

Wir Alois Joseph, von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein; Herzog zu Troppau und Jägerndorf; Graf zu Nienberg; Ritter des goldenen Vlieses; Großkreuz des königlich hannoverschen Guelphen-Ordens und des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem *ic. ic. ic.*

erkunden und bekennen hiermit:

Nachdem zwischen dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Unserem Bevollmächtigten ein Vertrag, betreffend den Beitritt mit dem Fürstenthume Liechtenstein zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete, am 5. Juni 1852 zu Wien abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher von Wort zu Wort, wie folgt, lautet:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich *ic. ic. ic.* und Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein haben in der Absicht, um den Zustand der Absonderung aufhören zu machen, in welchem, das Fürstenthum Liechtenstein gegenüber dem übrigen Deutschland sich befindet, und um zwischen den flammverwandten Gebieten von Betschberg und Liechtenstein vollkommen freien Verkehr herzustellen, Unterhandlungen eingeleitet und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich *ic. ic. ic.*:
Herrn Karl Fock, Ritter des k. k. Leopold-Ordens, Kommandeur des k. k. sächsischen Albert- und des herz. sarmatischen Ludwig-Ordens, Doctor der Philosophie, Ministerialrath im k. k. Handelsministerium;

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:
Herrn Kajetan Mayer, Ritter des k. k. Franz-Joseph-Ordens, Doctor der Rechte, k. k. General-Procurator für Mähren und Schlesien, Ministerial-Kommissär und Präsident der Grundentlastungs-Bandes-Kommissionen, sowie der Grundentlastungs-Fondobirection für Mähren *ic.*, welche, nachdem sie ihre Vollmachten eingesehen und in guter Ordnung befunden hatten, sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1.

Vom 1. August 1852 angefangen treten Sr. Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit dem Fürstenthume Liechtenstein, dem österreichischen Systeme der Zölle, Staatsmonopole, Verbrauchssteuern und

Liechtensteinische Fassung des Staatsvertrages